

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen	<i>Datum</i> 04.11.2025
<i>Bearbeitung:</i> Jessica Pinske	<i>Verantwortlich:</i> Finanzen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Heinrichswalde (Entscheidung)	19.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinrichswalde beschließt in ihrer Sitzung am 19.11.2025 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X	Nein			
Gesamtkosten der Maßnahme			Einzahlungen/ Erträge (Zuschüsse u. ä.) voraussichtlich 9.000,00 €	Finanzierung durch Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzgl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Produkt/ Sachkonto: 6.1.1.00 / 4034					

Anlage/n

1	Satzung Zwst Heinrichswalde (öffentlich)
---	--

Begründung

Auf Empfehlung der Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde zur Verbesserung der finanziellen Lage der Gemeinde die Einführung der Zweitwohnungssteuer als Konsolidierungsmaßnahme verbindlich festgeschrieben.

Durch den Verkauf von Grundstücken an Ortsfremde, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Heinrichswalde gemeldet haben, gehen der Gemeinde Schlüsselzuweisungen verloren. Diese sind für die Gemeinde Heinrichswalde aber dringend notwendig, um für alle Bürger (auch mit Zweitwohnsitz) das gemeindliche Leben aufrecht zu erhalten. So trägt die Gemeinde z. B. die Kosten für die Unterhaltung der öffentlichen Wege und Einrichtungen.

Die Gemeinde beabsichtigt, mit der Einführung der Zweitwohnungssteuer einen Steuerausgleich zu erzielen.

Die Höhe des Hebesatzes legt die Gemeinde selbst fest.

Folgende Rechenbeispiele sollen zur Entscheidungsfindung zum zu erhebenden Steuersatz beitragen:

Hebesatz	* Nettokaltniete (monatlich)	Beispiel A	Beispiel B	Steuerertrag bei A	Steuerertrag bei B
15 %	5,23 € / m ²	25 m ²	40 m ²	235,35 €	376,56 €
20 %	5,23 € / m ²	25 m ²	40 m ²	313,80 €	502,08 €
25 %	5,23 € / m ²	25 m ²	40 m ²	392,25 €	627,60 €

*: Die Nettokaltniete ist auf 12 Monate hochzurechnen.

Es wird vorgeschlagen, einen Steuersatz in Höhe von 20 % zu beschließen.